Gültig ab 01.03.2019

Satzung

des

Eintracht Frankfurt Fanclubs (EFC)

„Scherbelino Eagles“ 05 Allendorf/Lahn

Der Fanclub wurde am 29.10.2005 in der „Bar zum Ballermann“, Aubach 14, 35398 Giessen-Allendorf gegründet.

§ 1 Name und Zweck

Der Fanclub führt den Namen **Eintracht Frankfurt Fanclub** kurz **EFC “Scherbelino Eagles“ Allendorf/Lahn.**
Sein Zweck ist die organisierte Unterstützung des Fußballclubs Eintracht Frankfurt.

§ 2 Sitz

Der Club hat seinen Sitz in 35398 Giessen-Allendorf.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für alle Mitglieder 25 €. Er wird innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Die Form der Bekanntmachung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung des Clubs anerkennt und die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Der Antrag ist in schriftlicher Form, auf vorgeschriebenen Vordruck zu stellen. Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen, ferner zur Teilnahme an sämtlichen vom Club zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattformen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig, nach den individuellen Möglichkeiten, zu unterstützen.

(4) Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen:

a) Das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.

b) Das Mitglied erklärt, dass rechts- oder linksradikales Gedankengut oder Parolen, weder unterstützt, noch publiziert oder sonst wie von ihm verbreitet werden.

c) Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (zuhause, wie auch auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.

d) Das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, aber auch im Internet (Chat, Diskussionsforum) so zu verhalten, so dass dem Club kein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.

4. Der Club sowie seine Mitglieder unterstützen in keiner Weise für Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter oder Dritte gefährliche Handlungen wie das Abbrennen jedweder Pyro-Artikel im Stadion, soweit diese Handlungen rechtswidrig, d.h. verboten sind, und distanzieren sich hiervon, insbesondere auch von Aufrufen zu verbotenen Handlungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch folgende Punkte:

a) Schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand des EFC "Scherbelino Eagles“, der nicht begründet werden muss

b) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des EFC "Scherbelino Eagles"

c) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Stadionordnungen

d) Störung des inneren Friedens einer oder mehrerer Mitglieder

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Clubs schwer verstößt oder die Satzungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt.

§ 7 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes ist möglich, wenn der betreffende freiwillig aus dem Club ausgeschieden ist.
Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf abgehalten. Ein fester Zeitrhythmus wird nicht vorgeschrieben.

§ 9 Verfassung und Geschäftsführung

Organe sind:

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzender, der den Club gegenüber der Eintracht Frankfurt Fußball AG vertritt; seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und einem Kasierer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und vom Sprecher unterschrieben sein.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und können von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alle vom Vorstand nicht zu erledigenden Angelegenheiten des Clubs, werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Clubs.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt.
Tag, Stunde und Versammlungsort müssen vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in geschriebener Form bekannt gemacht werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der **1. Vorsitzende**, welcher Ansprechpartner gegenüber der Eintracht Frankfurt Fußball AG ist. In Verhinderungsfällen leitet **sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) die Sitzung. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein der Rechnungsführer**. Über die Versammlung wird
eine Niederschrift aufgenommen, die vom **1. Vorsitzenden** zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Clubs Bericht erstattet und der Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres, zwecks Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag nach der zweiten Wahl als abgelehnt

Abstimmung: Es bedarf mindestens einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen!!!

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenigstens vier Mitglieder dies beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung und Buchführung

Die Kasse ist im Laufe des Geschäftsjahres einmal durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu überprüfen.
Hier wird immer ein Mitglied auf 2 Jahre gewählt, welches das vorherige 2 jährige Mitglied ablöst.

§ 15 Regelung Dauerkarten

(1) Mitglieder des EFC´s, die eine eigene Dauerkarte mit in den Fanclub einbringen sind jederzeit wieder dazu berechtigt, diese aus dem Bestand des Fanclubs zu entfernen. Die Entfernung aus dem Dauerkartenbestand des Fanclubs bedarf nicht der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende ist dazu verpflichtet dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(2) Dauerkarten von Mitgliedern, die erstmals eine Dauerkarte über den EFC beziehen, verbleiben bei dem EFC. Die Entfernung dieser Karten aus dem Dauerkartenbestand des Fanclubs bedarf der Zustimmung der Mehrheit des in § 10 Nr. 1 Tz 1.1. genannten Vorstands.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss bedarf es der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Das Clubvermögen wird an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet.

§ 17:

Diese Satzung behält bis zur Verabschiedung einer Änderung ihre Gültigkeit.
Aufgestellt am 29.10.2005, zuletzt geändert am 19.07.2021